Abschrift

BROCK MÜLLER ZIEGENBEIN Rechtsanwälte Notare Postfach 35 07 24034 Kiel

Per E-Mail
Bundesamt für Soziale Sicherung
Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

Unser Zeichen	Rechtsanwälte	Sekretariat	Kontakt	Kiel
04865-25-OR-3163	Dr. Fiete Kalscheuer Dr. Nicolas Harding	Franziska Jürs	☏ +49 431 97918-944 🖷 +49 431 97918-30 ✉ franziska.juers@bmz-recht.de	22.08.2025

An:
poststelle@bas.bund.de

Freie Apothekerschaft wg. Einschaltung BAS

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir an, dass uns die Freie Apothekerschaft e. V. mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt hat. Eine auf uns lautende Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Namens und in Vollmacht der Freien Apothekerschaft e.V. begehren wir

aufsichtsbehördliches Einschreiten

im Zusammenhang mit der rechtswidrigen Rabatt- und Bonusgewährung von Versandapotheken beim Handel mit verschreibungspflichtigen Humanarzneimitteln (Rx) und führen zur Begründung im Folgenden weiter aus.

KIEL
Prof. Dr. Mathias Nebendahl [2) 10) 14)], Notar
Dr. Matthias Krisch [6)], Notar
Dr. Christian Becker [14)], Notar
Dr. Katja Francke [2)]
Dr. Hauke Thilow [7) 11)], Notar
Dr. Christian Wolff [9) 12)]
Dr. Johannes Badenhop [13) 14)], Notar
Dr. Christian Kuhlmann [4)]
Kati Beier-Vafeidis, LL.M. (London)
Dr. Susann Rochlitz [10)]
Dr. Martin Witt [7)], Notar
Dr. Fiete Kalscheuer [14)]
Dr. Thomas Guttau [6)]
Judith Foest
Dr. Markus Jurawitz
Dr. Jan-Philipp Redder
Charlotte Gaschke
Maria Jaletzke-Fest
Dr. Yilmaz Algin
Dr. Nicolas Harding
Dr. Johannes Fitzke
Talea Iben
Lisa Bütow
Prof. Dr. Stefanie Grünewald, Of Counsel
(keine Rechtsanwältin i.S.d. RDG)
Schwedenkai 1, 24103 Kiel
Telefon +49 431 97918-0
Telefax +49 431 97918-30

LÜBECK
Dr. Oswald Kleiner, Notar
Lars Bretschneider [2) 10)], Notar
Dr. Friderike Pannier [3)]
Dr. Matthias Waack [7)], Notar
Dr. Sebastian Scholz [7)]
Dr. Gero von Alvensleben [2)]
Dr. Philipp Thomssen, LL.M. (London)
Jörn Vorbeck
Wolf-Sebastian Ohlendorf
Kanalstraße 12-18, 23552 Lübeck
Telefon +49 451 70289-0

FLENSBURG
Dr. Ralf Sonnberg, Notar
Dr. Bastian Koch [7)], Notar
Dr. Max Wellenreuther [2)], Notar
Jan Christiansen [1) 5)], Notar
Dr. Christoph Bialluch [2) 10)]
Julian Schlumbohm [4)]
Carina Rohde [5)]
Dr. Justus Jürgensen
Ballastkai 5, 24937 Flensburg
Telefon +49 461 14433-0

KALTENKIRCHEN
Dr. Bernd Richter [11)]
Dr. Peter Gramsch [8)], Notar
Tilmann Kruse
Dr. Marcel Sandberg
Aino Kristina Füner, Notarin
Dr. Kirsten Walter
Sven-Hendrik Fries, LL.M.oec.
Neuer Weg 13, 24568 Kaltenkirchen
Telefon +49 4191 91918-0

Fachanwälte für
1) Agrarrecht
2) Arbeitsrecht
3) Bank- und Kapitalmarktrecht
4) Bau- und Architektenrecht
5) Erbrecht
6) gewerblichen Rechtsschutz
7) Handels- und Gesellschaftsrecht
8) Insolvenzrecht
9) IT-Recht
10) Medizinrecht
11) Steuerrecht
12) Urheber- und Medienrecht
13) Vergaberecht
14) Verwaltungsrecht

Banken
Commerzbank AG Kiel
IBAN DE71 2104 0010 0722 3779 00
Kieler Volksbank eG
IBAN DE98 2109 0007 0090 1020 02
Förde Sparkasse
IBAN DE36 2105 0170 1400 2240 00

Brock Müller Ziegenbein
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Sitz Kiel, AG Kiel PR 18 KI
USt.-IdNr. DE205972535
www.bmz-recht.de

I. Zum Sachverhalt

In der Bundesrepublik Deutschland unterliegt die Abgabe verschreibungspflichtiger Humanarzneimittel (Rx) einer sog. Arzneimittelpreisbindung. Hierzu gestaltet ein auf Grundlage des § 129 Abs. 2 SGB V zwischen dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen und dem Deutschen Apothekerverband geschlossener Rahmenvertrag das Nähere aus.

Gemäß § 129 Abs. 3 Satz 2 und 3 SGB V dürfen Apotheken verordnete Arzneimittel an Versicherte als Sachleistungen nur abgeben und können unmittelbar mit den Krankenkassen nur abrechnen, wenn der Rahmenvertrag für sie Rechtswirkung hat. Bei der Abgabe verordneter Arzneimittel an Versicherte als Sachleistungen sind Apotheken, für die der Rahmenvertrag Rechtswirkungen hat, zur Einhaltung der in der nach § 78 des Arzneimittelgesetzes (AMG) erlassenen Rechtsverordnung festgesetzten Preisspannen und Preise verpflichtet und dürfen Versicherten keine Zuwendungen gewähren.

Gemäß § 129 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB V hat der Rahmenvertrag Rechtswirkung für die Apotheke, wenn sie einem Mitgliedsverband der Spitzenorganisation angehören und die Satzung des Verbandes vorsieht, dass von der Spitzenorganisation abgeschlossene Verträge dieser Art Rechtswirkung für die dem Verband angehörenden Apotheken haben, oder dem Rahmenvertrag beitreten.

Am deutschen Arzneimittelmarkt agieren indes Akteure, die entweder trotz einer ihnen gegenüber fehlenden Rechtwirkung des Rahmenvertrages die Abgabe verordneter Arzneimittel an Versicherte als Sachleistung mit den Krankenkassen abrechnen oder trotz des ausdrücklichen Verbots Bonus- und Rabattprogramme im Zusammenhang mit der Abgabe verschreibungspflichtiger Humanarzneimittel (Rx) betreiben.

Beispielhaft soll in diesem Zusammenhang auf die Shop Apotheke, die ihren Sitz in den Niederlanden hat, verwiesen werden.

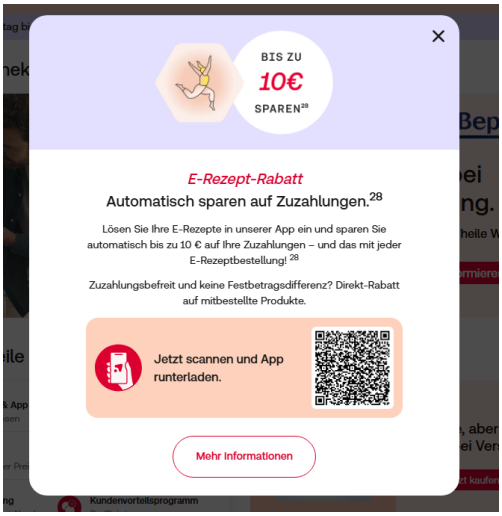

https://www.shop-apotheke.com/, abgerufen am 20.08.2025.

Shop Apotheke und andere Arzneimittelversender mit Sitz in den Niederlanden (z.B. DocMorris) räumen mit ihrer Rabattgutschein-Aktion Kunden einen vergünstigen Preis ein und missachten damit den durch § 78 AMG i.V.m. § 129 Abs. 3 S. 3 SGB V vorgegebenen gebundenen Preis.

Gegen diese Preisbindung verstößt ein Apotheker nicht nur, wenn er ein preisgebundenes Arzneimittel zu einem anderen als dem nach der Arzneimittelpreisverordnung zu berechnenden Preis abgibt. Die Bestimmungen der AMPreisV werden vielmehr auch dann verletzt, wenn für das preisgebundene Arzneimittel zwar der korrekte Preis angesetzt wird, dem Kunden aber gekoppelt mit dem Erwerb des Arzneimittels Vorteile gewährt werden, die den Erwerb für ihn wirtschaftlich günstiger erscheinen lassen.

Dass das Vorgehen der Arzneimittelversender rechtswidrig ist, hat etwa auch das Landgericht Frankfurt a.M. festgestellt. Die Entscheidung wurde vom OLG Frankfurt bestätigt. Dort heißt es:

> *„Auf der Apothekenstufe sind Rabatte gegenüber dem Verbraucher für verschreibungspflichtige Arzneimittel durch die AMPreisV von vornherein ausgeschlossen. Der Apotheker ist vielmehr gehalten, den durch die AMPreisV angeordneten Festzuschlag zu erheben, der seinerseits rechnerisch auf der Addition des Herstellerabgabepreises und der gesetzlich zulässigen Großhandelsspanne aufsetzt. Durch diese gesetzliche Systematik wird die Einheitlichkeit der Apothekenabgabepreise für verschreibungspflichtige*

Arzneimittel gewährleistet. Wird dieser zwingende Apothekenabgabepreis unterschritten, liegt ein Verstoß gegen die Reglungen der AMPreisV vor."

(OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 15.05.2025 – 6 U 347/24, GRUR-RS 2025, 17749).

Daran ändert auch die Entscheidung des BGH vom 17.07.2025 (Az. I ZR 74/24) nichts, da diese keine Aussage über die derzeit geltende Rechtslage gemäß § 78 AMG i.V.m. § 129 Abs. 3 S. 3 SGB V trifft. Vielmehr ist – wie auch das OLG Frankfurt darlegt – davon auszugehen, dass das Verhalten der Versandapotheken mit Sitz in den Niederlanden rechtswidrig ist.

Die Krankenkassen nehmen trotz der bekannten und gerichtlich festgestellten Verstöße gegen geltendes Recht Abrechnungen mit den in Rede stehenden Versandapotheken (Shop Apotheke, Doc Morris, etc.) vor.

II. Zur Rechtslage

1. Zur Stellung des BAS als Aufsichtsbehörde

Das Bundesamt für Soziale Sicherung führt gemäß § 90 Abs. 1 SGB IV die Rechtsaufsicht über die bundesunmittelbaren Träger der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Unfallversicherung sowie der sozialen Pflegeversicherung.

Zahlreiche Träger der gesetzlichen Krankenkasse unterliegen damit der Aufsicht des BAS,

https://www.bundesamtsozialesicherung.de/de/bas/aufgaben-des-bas/liste-der-traeger-unter-der-aufsicht-des-bas/, abgerufen am 20.08.2025.

Gemäß § 89 SGB IV ist das BAS verpflichtet, im Falle eines rechtswidrigen Handelns oder Unterlassens einer gesetzlichen Krankenkasse aktiv einzuschreiten. Nach dieser Vorschrift darf das BAS Verstöße gegen geltendes Recht nicht einfach hinnehmen. Vielmehr muss die Behörde zunächst beratend auf die Krankenkasse einwirken und ihr eine angemessene Frist setzen, um die Rechtsverletzung zu beheben. Kommt die Krankenkasse dieser Aufforderung nicht nach, ist das BAS verpflichtet, sie zur Beseitigung des Rechtsverstoßes zu verpflichten.

Sollte auch dies erfolglos bleiben, stehen dem BAS Zwangsmittel aus dem Verwaltungsvollstreckungsrecht zur Verfügung, um die Einhaltung des Gesetzes sicherzustellen. Das BAS hat also nicht nur das Recht, sondern auch die ausdrückliche Aufgabe, bei Rechtsverstößen der Krankenkassen konsequent und mit Nachdruck für die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zu sorgen.

2. Zum rechtswidrigen Verhalten der beaufsichtigten Stellen

Die beaufsichtigten Stellen beteiligen sich – wie gezeigt – an der rechtswidrigen Verkaufspraxis, indem sie trotz des offensichtlichen Verstoßes gegen die Preisbindungsregelung Kosten für die Ausgabe verschreibungspflichtiger Humanarzneimittel (Rx) erstatten.

3. Zum Drittschutz des § 129 Abs. 5 Nr. 2, 3 SGB V

Die Regelung zum einheitlichen Abgabepreis für verschreibungspflichtige Humanarzneimittel (Rx) ist dabei– in Verbindung mit der Ermächtigungsgrundlage des § 89 SGB IV – drittschützend.

Welche Rechtsnormen ein subjektives Recht begründen, bemisst sich nach der sog. Schutznormtheorie. Die infrage stehende Rechtsnorm (Schutznorm) muss zwingend sein, sie muss ausschließlich oder zumindest neben dem öffentlichen Interesse auch Individualinteressen zu dienen bestimmt sein und schließlich die Rechtsmacht verleihen, das Individualinteresse gegenüber der Verwaltung durchzusetzen.

> Eyermann, 16. Aufl.2022, VwGO § 42 Rn. 89.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben: Die aus § 129 Abs. 5 Satz 3 SGB V folgende Preisbindungsregelung erlaubt keinen Abweichungsspielraum bezüglich der Gewährung von Rabatten oder Boni. Insofern handelt es sich um eine zwingende Regelung.

§ 129 Abs. 3 SGB V, der das Verbot der Zuwendungsgewährung enthält, wurde vom Bundesgesetzgeber im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung der Vor-Ort-Apotheken eingeführt. Schon der Titel des Gesetzes spricht dafür, dass die Rechtswirkung der Regelung keinen bloß reflexartigen Schutz der Rechte der Vor-Ort-Apotheken beinhalten soll, sondern ausdrücklich neben dem öffentlichen Interesse auch den Individualinteressen der Vor-Ort-Apotheken zu dienen bestimmt ist. Der Gesetzgeber führt ausdrücklich aus:

> *„Zur Umsetzung der Entscheidung des EuGH vom 19. Oktober 2016 wird die Regelung des § 78 Absatz 1 Satz 4 des Arzneimittelgesetzes (AMG) aufgehoben, wonach die Arzneimittelpreisverordnung (AMPreisV) auch für Arzneimittel gilt, die im Wege des Versandhandels nach Deutschland verbracht werden. Um sicherzustellen, dass die Arzneimittelversorgung von Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) im Wege der Sachleistung als ein grundlegendes und systemrelevantes Strukturprinzip des Systems der GKV auch zukünftig erhalten bleibt und notwendige Steuerungsinstrumente, die daran anknüpfen, weiterhin funktionieren, erfolgen Änderungen im Fünften Buch Sozialgesetzbuch“*

> Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Vor-Ort-Apotheken, Bt. Drs. 17/21732, S. 2.

Hierdurch wird die Bedeutung der Vor-Ort-Apotheken als integraler Bestandteil der Arzneimittelversorgung hervorgehoben. Diese angesprochenen Änderungen betrafen u.a. die Einführung der heute geltenden Preisbindungsregelung des § 129 Abs. 5 Satz 3 SGB V.

Da der Gesetzgeber die Stärkung der Vor-Ort-Apotheken als handlungsleitendes Motiv bei der Einführung der Preisregelung für verschreibungspflichtige Humanarzneimittel (Rx) betrachtet, bezweckt die Regelung spiegelbildlich (auch) einen Individualschutz.

Die Freie Apothekerschaft e. V. ist als Vereinigung zahlreicher Vor-Ort-Apotheker in ihren subjektiven Rechten betroffen. Ihnen dienen die Regelungen, die seitens der Arzneimittelversender strukturell außer Acht gelassen werden. Sie ist insofern antragsberechtigt.

4. Zur Ermessensreduktion auf Null

Dem BAS kommt bei der Entscheidung über ein aufsichtsbehördliches Einschreiten grundsätzlich ein Ermessensspielraum zu. Gemäß § 40 VwVfG hat die Behörde ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten.

Zweck des Gesetzes ist hier einerseits der Schutz der Vor-Ort-Apotheken (s.o.), sodass dies stark für eine Ermessensentscheidung zu Gunsten eines aufsichtsbehördlichen Einschreitens spricht. Viel stärker wiegt jedoch, dass der Gesundheitsschutz, bzw. die Arzneimittelsicherheit Zweck jeder arzneimittelrechtlichen Vorschrift ist. Da diese Vorschriften durch das Verfahren der gesetzlichen Krankenversicherungen verletzt werden, wiegen der Gesundheitsschutz und die Arzneimittelsicherheit schwer und spricht für eine Ermessensentscheidung zu Gunsten eines aufsichtsbehördlichen Einschreitens.

Aufgrund der erheblichen Gründe, die für ein aufsichtsbehördliches Einschreiten sprechen, wäre ein Nichteinschreiten ermessensfehlerhaft. Bezüglich des Einschreitens ist das Ermessen des Bundesamtes somit auf Null reduziert.

III. Ergebnis

In Anbetracht der obigen Ausführungen ist das BAS dazu verpflichtet, gegen das rechtswidrige Verhalten der Versicherungsträger einzuschreiten. Spiegelbildlich dazu besteht mit Blick auf die freie Apothekerschaft e.V. und die in ihr organisierten Vor-Ort-Apotheker ein Anspruch auf aufsichtsbehördliches Einschreiten.

Zur Vermeidung eines Rechtsstreits regen wir somit namens und im Vollmacht der Freien Apothekerschaft an, dass das BAS – unter Nutzung der ihr zustehenden aufsichtsrechtlichen Mittel – gegen die rechtswidrige Praxis der Abgabe rezeptpflichtiger Humanarzneimittel (Rx) unter Missachtung der Preisbindung einschreiten möge.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Harding gez. Dr. Kalscheuer

Dr. Nicolas Harding Dr. Fiete Kalscheuer